



Einwohnergemeinde  
3412 Heimiswil

[www.heimiswil.ch](http://www.heimiswil.ch)

## Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE»

vom 17. Juni 2024

---

*Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Heimiswil, gestützt auf*

- Artikel 68 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) und
- Artikel 4 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Heimiswil,

*beschliessen:*

### **Art. 1** Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes auf einen externen Aufgabenträger.

<sup>2</sup> «Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Gemeinde Heimiswil.

<sup>3</sup> «Gemeindeunternehmen» im Sinn dieses Reglements ist das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».

### **Art. 2** Aufgabenübertragung

<sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Zivilschutzes, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.

<sup>2</sup> Sie kann dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.

<sup>3</sup> Sie überträgt dem Gemeindeunternehmen alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.

### **Art. 3** Leistungsaufträge

<sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Zivilschutzaufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass das Gemeindeunternehmen allen am Gesellschaftsvertrag gemäss Artikel 5 beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.

<sup>3</sup> Soweit sie dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.

#### **Art. 4** Trägerschaft der Aufgabenerfüllung

<sup>1</sup> Das Unternehmen ist ein Gemeindeunternehmen (Anstalt) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes mit dem Zweck, Leistungen des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes zugunsten von Gemeinden der Region zu erbringen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt die Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen.

<sup>3</sup> Das Gemeindeunternehmen erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde unterstellt sich dem Recht gemäss Absatz 2 und 3.

#### **Art. 5** Gesellschaftsvertrag

<sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst mit den weiteren Gemeinden, die dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes übertragen, zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Aufgabenerfüllung einen Gesellschaftsvertrag ab.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über den Gesellschaftsvertrag.

#### **Art. 6** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich das Gemeindeunternehmen auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

### **Genehmigungsvermerke**

#### **Beschluss**

Die Versammlung vom 17. Juni 2024 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Jürg Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin:

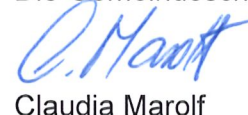


Claudia Marolf

#### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 und 20 vom 10. und 16. Mai 2024 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:



Claudia Marolf

#### **Genehmigung**

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 29. Juli 2024

